

Anmerkungen zur Unbedenklichkeitserklärung des Personalrates vom 16. Mai 2014

Die Referatsverfügung zu m@School online vom 29.07.2013 sollte maßgeblich sein:

1. Eine Lern- und Kommunikationsplattform dient nicht zur Speicherung oder Übermittlung von beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorgängen von Beschäftigten

2. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle bzw. -bewertung der Beschäftigten findet nicht statt.

3. Lehrkräfte und Schulleiter/innen sind darauf hinzuweisen, dass die Benutzung aller Anwendungen des sogenannten IT-Programme stets freiwillig ist und dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft obliegt. Dies gilt sowohl für die Nutzung im Rahmen des Unterrichts bzw. der pädagogischen Aufgaben als auch für die Nutzung zu Verwaltungszwecken jeglicher Art.

Änderung des Verfügungspunktes Nr. 3 in der Ausweitung der Referatsverfügung vom 23.07.14 von Hr. Schweppe: Die Einrichtung und der Betrieb einer Informations- und Kommunikationsplattform darf nicht dazu führen, dass die Beschäftigten der Dienststelle verpflichtet werden, Informationen aus der Kommunikationsplattform auch außerhalb ihrer üblichen Dienst- bzw. Arbeitszeit (Montag bis Freitag je nach Stundenplan) und außerhalb der Dienststelle abrufen zu müssen.

4. Für die Systeme sind eindeutige Rollen zu definieren. Die Rollenbeschreibungen werden mit dem Referatspersonal abgestimmt und als Anlage zu der einschlägigen Dienstvereinbarung hinzugefügt. Bei der Zuordnung der Rollen wird darauf geachtet, dass Rollen, die administrative Rechte enthalten, keinesfalls an Beschäftigte mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Befugnissen vergeben werden dürfen.

5. Die Personaldaten von beschäftigten dürfen grundsätzlich nur im Verwaltungsnetz bearbeitet werden. Die hierfür einschlägigen Dienstvereinbarungen werden eingehalten.

6. Diese Verfügung gilt ausschließlich für die in der Anlage aufgeführten Schulen. (Ausweitung der Referatsverfügung vom 23. 07. 14: Die Referatsverfügung wird ausgedehnt auf alle Schulen, die das IT-Programm in Zukunft nutzen.)

7. Diese Verfügung tritt mit Unterzeichnung der Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen außer Kraft.

Die Rahmendienstvereinbarung sollte maßgeblich sein:

Herausgenommen werden müssen folgende Punkte, da sie vom RPR kritisch gesehen werden:

1. Respizienzen: Arbeitsüberwachung durch Fachberatung möglich

2. Stunden- und Vertretungspläne: dafür gibt es andere Programme

3. Abwesenheitsanträge: siehe paul@

4. Befragungsvorlagen: haben keine wissenschaftliche Grundlage, Ansprechpartner PI